

POLITISCHE GEMEINDE KIRCHBERG

GASTWIRTSCHAFTSREGLEMENT

-
- Vom Gemeinderat Kirchberg erlassen am 2. Juli 1996
 - In Anwendung seit 11. Oktober 1996

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 22 der Gemeindeordnung sowie gestützt auf Art. 6 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1) folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Politischen Gemeinde Kirchberg. Zweck

II Ausnahmen von der Schliessungszeit

Art. 2 Die Schliessungszeit für Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag wird auf 01.00 Uhr festgelegt. Samstag/
Sonntag

Art. 3 Die Schliessungszeit wird für folgende wiederkehrende Veranstaltungen verkürzt: Verkürzung

- a) Fasnacht-Dienstag 02.00 Uhr
- b) Jahrmärkte (Frühjahrs- und Herbstmarkt) 02.00 Uhr

Art. 4 Die Schliessungszeit wird für folgende wiederkehrende Veranstaltungen aufgehoben: Aufhebung

- a) Fasnachtsdekorationseröffnung;
- b) Fasnachtsdonnerstag (Schmutziger Donnerstag) bis Fasnachtsmontag, jeweils auf den folgenden Tag
- c) 1. August
- d) Wehrmännerentlassung
- e) Silvester
- f) Tage, an denen eine Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde stattfindet

Art. 5 Die Schliessungszeit wird nicht verkürzt: einzelne Anlässe

- a) am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und an Weihnachten (25. Dezember)
- b) am Vortag von Karfreitag und Weihnachten

III Fastnachtsdekorationen

- Art. 6 Fastnachtsdekorationen bedürfen der Bewilligung der Gemeinderatskanzlei. Sie sind in der Regel gestattet vom 4. letzten Fasnacht-Freitag bis Aschermittwoch 02.00 Uhr. Alsdann darf bis zur Entfernung der Dekoration nicht mehr gewirtet werden. Fasnachtsdekorationen

IV Schlussbestimmungen

- Art. 7 Das Gastwirtschftsreglement vom 26. November 1985 wird aufgehoben. Aufhebung bisheriges Recht
- Art. 8 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft. Inkrafttreten

Vom Gemeinderat Kirchberg erlassen am: 2. Juli 1996

GEMEINDERAT KIRCHBERG
Der Gemeindammann:
sig. Ch. Häne

Der Gemeinderatsschreiber:
sig. M. Brändle

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. Juli 1996 bis 7. August 1996

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 10. Oktober 1996

Volkswirtschaftsdepartement
des Kantons St. Gallen
Die Vorsteherin:
sig. R. Roos-Niedermann
Regierungsrätin